

Vorlage Nr.: 23/018		16.08.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	03.09.2001	3
Kreistag	Kreisdirektor	10.09.2001	4

Einrichtung einer Schulbaukommission

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt die Einrichtung einer Schulbaukommission als Arbeitskreis des Kreistages.
 2. Mitglieder der Schulbaukommission sind der Landrat und weitere vom Kreistag zu benennende Mandatsträger. Insoweit werden bestellt:
 3. Zum Vorsitzenden wird der Landrat bestellt.
 4. Bei der vorgesehenen Maßnahme ‚Neubau von zwei Berufskollegs‘ werden Vergaben bis zu einem Gesamtauftragswert von 250.000 € regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen.
 5. Bei der vorgesehenen Maßnahme ‚Neubau von zwei Berufskollegs‘ entscheidet der Kreisausschuss als Vergabeausschuss regelmäßig über Vergaben mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 250.000 € bis zu 2.500.000 €.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
			gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

- I. Zur Abwicklung der Baumaßnahme 'Neubau von zwei Berufskollegs' wird eine Schulbaukommission eingerichtet.

Die Schulbaukommission soll ein Arbeitskreis des Kreistages sein. Es wird vorgeschlagen, dass der Arbeitskreis aus einer zu beschließenden Anzahl von Mitgliedern zuzüglich des Landrats als Vorsitzendem bestehen soll. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schulbaukommission Schulleiter sowie andere Fachleute hinzuziehen kann.

Aufgabe der Schulbaukommission soll es sein, die Beschlüsse des Kreistages und des Vergabeausschusses in allen Angelegenheiten des Schulneubaues vorzubereiten.

Der Kreisausschuss ist gem. § 50 Abs. 1 KrO der Vergabeausschuss, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung nicht dem Kreistag vorbehalten ist.

Nach den Zuständigkeitsregelungen des § 26 KrO gehören Vergaben nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages. Damit liegen Vergabeentscheidungen, sofern sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisausschusses. Eine Ausnahme hiervon kann allenfalls in der generellen Regelung gesehen werden, dass Angelegenheiten vom Kreistag zu beschließen sind, wenn diese ihrer Bedeutung nach eine solche Entscheidung erfordern.

Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Maßnahme 'Neubau von zwei Berufskollegs' anstehenden Vergaben.

Die Begriffe der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ und der „Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Kreistages bedürfen“ sind durch gesetzliche Bestimmungen nicht definiert.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der Baumaßnahme 'Neubau von zwei Berufskollegs' Vergaben bis zu einem Gesamtauftragswert von 250.000 € regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.

Bei Vergaben im Rahmen der Baumaßnahme 'Neubau von zwei Berufskollegs' mit einem Gesamtauftragswert über 2.500.000 € wird vorgeschlagen, regelmäßig von einer Angelegenheit auszugehen, die ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Kreistages bedarf. Hier würde der Kreistag auf Empfehlung der vorberatenden Ausschüsse im Rahmen der bisher bestehenden Praxis entscheiden.

Daraus ergäbe sich für Vergabeentscheidungen mit einem Gesamtauftragswert zwischen 250.000 € und 2.500.000 € die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

Für die Schulbaukommission gelten die Bestimmungen des § 28 Kreisordnung i. V. m. §§ 30 und 31 Gemeindeordnung (Verschwiegenheitspflicht und Ausschließungsgründe). Für die Bestellung der Mitglieder der Schulbaukommission gilt die Bestimmung des § 16 der Vergabeordnung (Ausgeschlossene Personen).

II. Aus den Beschlussvorschlägen würden sich folgende Beratungsabläufe ergeben:

- Vergaben bis zu einem Gesamtauftragswert von 250.000 €:

regelmäßig Geschäfte der laufenden Verwaltung

- Vergaben mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 250.000 € bis zu 2.500.000 €:

regelmäßig Vorberatung in der Schulbaukommission, Entscheidung im Kreisausschuss

- Vergaben mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 2.500.000 €

Vorberatung in der Schulbaukommission, Vorberatung in den Fachausschüssen, Vorberatung im Kreisausschuss, Entscheidung im Kreistag